

## Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage  
Status: öffentlich  
Nummer: III/2023/467  
Datum: 11.04.2023  
Einreicher: Bürgermeister  
Federführendes Amt: Amt für Finanzen und Ordnungsangelegenheiten

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Ausschuss für Finanzen und Ordnungsangelegenheiten	25.04.2023					
Hauptausschuss	02.05.2023					
Stadtrat	09.05.2023					

### **Betreff**

Beschluss zur 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung der Straßen in der Hansestadt Osterburg (Altmark)  
(Straßenreinigungsgebührensatzung)

### **Beschlusstext:**

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) beschließt die 2. Änderungssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung der Straßen in der Hansestadt Osterburg (Altmark) (Straßenreinigungsgebührensatzung).

.....  
Bürgermeister

### **Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:**

Aufgrund der allgemeinen Preisentwicklungen ist es den Stadtwerken Osterburg GmbH nicht mehr möglich, ihre Dienstleistungen zu Preisen aus dem Jahr 2022 anzubieten. Somit wurde der Rechnungsbetrag für die maschinelle Straßenreinigung zum 01.01.2023 um 10 Prozent erhöht. Da die Hansestadt Osterburg (Altmark) diese Erhöhung zu tragen hat, ist die Straßenreinigungsgebühr anzupassen.

Ab dem 01.07.2023 wird die maschinelle Straßenreinigung teilweise in den Ortsteilen Walsleben und Krevese eingeführt. Da dort die Reinigung nicht wie im Ortsteil Osterburg grundsätzlich wöchentlich, sondern lediglich vierzehntägig durchgeführt wird, ist es erforderlich geworden, dass für diese Bereiche eine gesonderte Reinigungsklasse geschaffen wird. Für diese Reinigungsklasse muss eine separate Gebühr festgesetzt werden.

Nach einer Äquivalenzziffernkalkulation ergeben sich folgende Gebühren:

Reinigungsklasse 1: 2,84729 EUR je Meter Front/Jahr

Reinigungsklasse 2: 1,42364 EUR je Meter Front/Jahr

**Empfehlung der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat der Beschlussvorlage zuzustimmen.

**Finanzielle Auswirkung:**

Die Mehrkosten der maschinellen Straßenreinigung auf dem Produktsachkonto 54501002/52420000 werden ab 01.07.2023 nach Gebührenerhöhung durch die Mehreinnahmen auf dem Produktsachkonto 54501002/43210000 gedeckt.

**Anlagen:**

- Anlage 1: Äquivalenzziffernrechnung
- Anlage 2: 2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung

---

Unterschrift Amtsleiter

---

Mitzeichnung Kämmerer